

# Satzung des Schulvereins Neuburg e.V.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Neuburg.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuburg.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.08. und endet am 31.7. des Folgejahres.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat das Ziel, das Interesse der Elternschaft an allen Fragen der schulischen Erziehung zu wecken, zu erhalten und zu steigern, sowie den engen Kontakt zwischen Elternschaft und Schule herzustellen. Er will insbesondere Fragen der Erziehung fördern und Vorhaben, die den Unterricht und die schulische Gemeinschaft wirksam beleben und vertiefen, unterstützen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung für einzelne Projekte, Klassen- und Schulfahrten und pädagogisch notwendige Anschaffungen, die vom Schulträger nicht bezahlt werden können.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung an das Mitglied.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§4 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem 2.Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) einem Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

## **§6 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§7 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der

Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge von Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und

der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 8,9,10 und 11 entsprechend.

### §13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen an den Schulverein der Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Am Wallberg“ „Likedeeler e.V.“ mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.12.2023 geändert.

Vorstandsmitglieder:

Anja Hartig



Tina Stolle



Janina Staack



Ilona Dartsch



Karina Ziebuhr

